Empfehlungen zur Durchführung des außerunterrichtlichen Schulsports im ersten Schulhalbjahr 2020/2021

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen möglichst vollumfänglich im Regelbetrieb als Präsenzunterricht stattfinden. Nur wenn kein Präsenzunterricht erteilt werden kann, soll „Unterricht auf Distanz“ angeboten werden. Auch der Sportunterricht soll in vollem Umfang erteilt werden. Daneben soll der außerunterrichtliche Schulsport aufgenommen werden. Im vorliegenden Papier werden grundsätzliche Aussagen bzw. Empfehlungen zur Wiederaufnahme der verschiedenen Angebotsformen des außerunterrichtlichen Schulsportangebots (Bewegung, Spiel und Sport in der Pause, freiwillige Bewegungs-, Spiel- und Sportgemeinschaften, sportbezogene Exkursionen und Fahrten, Schulfeste und Aktionstage mit bewegungsbezogenem Schwerpunkt und Schulsportwettkämpfe/ Sportfeste) getroffen. Sie dienen der Orientierung bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Sportangebots durch Schule und außerschulische Partner.

Grundsätzliches:

Für die außerunterrichtlichen Sportangebote kommen die getroffenen Regelungen „Empfehlungen zur Durchführung des Sportunterrichts im ersten Schulhalbjahr 2020/2021“ (vgl.www.Schulsport-NRW.de) zur Anwendung.

Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden. Für alle Formen des außerunterrichtlichen Schulsports gilt: Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen zu gewährleisten. „Offene“ Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können nicht stattfinden. Ebenso wie der Sportunterricht sollen Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs zunächst bis zu den Herbstferien in der Regel im Freien stattfinden. Sie können in der Sporthalle stattfinden, wenn durch den Schulträger eine mit anderen Unterrichtsräumen vergleichbare, gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle sichergestellt werden kann.

Hinweise für die Kooperation mit außerschulischen Partnern:

Die Angebotsformen des außerunterrichtlichen Schulsports müssen den o.g. Anforderungen entsprechen. Das gilt auch für Kooperationen.

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/2021 regulär stattfinden und ausgestaltet werden, zum Beispiel in Ganztagsangeboten oder in Kooperationen in den Bereichen Kultur oder Sport. Kooperationen mit außerschulischen Partnern können in der Schule und an außerschulischen Lernorten

stattfinden. Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage und die standortbezogenen Hygienekonzepte der Schulen und der außerschulischen Partner sind zu beachten. Da es gegenwärtig unterschiedliche Regelungen zum Sport in den Schulen und den Sportvereinen gibt, wird empfohlen, auf dieser Basis vor der Einrichtung und Durchführung eines Kooperationsangebots eine gemeinsame Vergewisserung von Schule und außerschulischem Partner über die Rahmenbedingungen und konkreten erforderlichen Schutzmaßnahmen des jeweiligen Angebots durchzuführen, um Klarheit für alle Beteiligten herzustellen.

Corona – Testung von Lehrkräften[1] des außerunterrichtlichen Sportangebots:

Wie im Passus „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ vom 03.08.2020 steht, können sich mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen, wenn sie ihre Arbeitsleistung überwiegend am Arbeitsplatz Schule erbringen. Der Teil der Tätigkeit, der an der Schule abgeleistet wird, muss als Haupttätigkeit den restlichen Anteil an Tätigkeiten übersteigen. Dies ist von der jeweiligen Schulleitung durch Unterschrift zu bestätigen.

Gruppenbildung im außerunterrichtlichen Schulsport

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Eine Jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften[2]. Das gilt gleichermaßen für Sportpraxisangebote wie für die Qualifizierung für Sporthelfer und Sporthelferinnen. Wichtig ist in der Folge nur, dass diese fest definierten Gruppen nachträglich nicht variieren. Ungeachtet des Charakters von Sportangeboten (Sportunterricht oder außerunterrichtlicher Schulsport) muss für jede Unterrichts-/Angebotsstunde die Anwesenheit dokumentiert und vier Wochen aufbewahrt werden[3].

Sportbezogene Exkursionen und Fahrten

Fahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Mehrtägige Reisen innerhalb Nordrhein-Westfalens oder in andere

[1] Mit „Lehrkraft“ sind im Sinne des Erlasses Sicherheitsförderung im Schulsport (1.2.) v. 01.08.2020 alle Personen gemeint, die im Schulsport verantwortlich eingesetzt werden.

[2] Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020). *Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021.*Düsseldorf. S.3.

[3] Ebd. (S.3-4). Gilt entsprechend der Rückverfolgbarkeit für „..Unterrichtsstunden und vergleichbare Schulveranstaltungen“

Bundesländer sowie eintägige Wandertage und Exkursionen zu außerschulischen Lernorten sind somit möglich. Bei der Buchung und Planung ist im Vorfeld sorgfältig die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz zu prüfen[4]. Das gilt auch für sportbezogene Exkursionen und Fahrten, zum Bespiel Kompaktphasen der Sporthelferausbildung oder Sportpraxis an außerschulischen Lernorten. Auch an außerschulischen Lernorten sind die jeweilig gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage und die standortbezogenen Hygienekonzepte der Schulen und der außerschulischen Partner zu beachten[5]. Weiter ist die jeweilige Gruppenzusammensetzung zu dokumentieren, um im Bedarfsfall die Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten zu gewährleisten.

Landessportfest

Nach § 9 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der ab 16. September 2020 gültigen Fassung sind Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

Bei den Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen handelt es sich um außerunterrichtlichen Schulsport, der den Charakter eines Sportfestes im Sinne des § 9 Abs. 4 CoronaSchVO hat. Vor diesem Hintergrund können alle Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen frühestens am 7. Januar 2021 beginnen.

Schulsport und die Hilfen/Konzepte der Sportverbände zur Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs

Die Sportfachverbände, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene haben in den letzten Wochen zahlreiche Materialien und Konzepte zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs erarbeitet. Die aktuell unterschiedlichen Maßgaben für den Sport in Verein und Schule[6] lassen keine direkte Übertragung zu. Sie liefern aber oft inhaltliche und organisatorische Beispiele, die bei der methodisch-didaktischen Planung, Vorbereitung und Durchführung von Sportunterricht sowie außerunterrichtlichem Schulsport in Zeiten von Corona als Ideenhilfe herangezogen werden können.

Der Deutsche Olympische Sport Bund stellt diese umfassenden (Hygiene)-Konzepte auf seiner Seite zum Download bereit: https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/

Auch der Weg über die NRW Sportfachverbände kann hilfreich sein. Zwar orientieren sich viele der NRW Sportfachverbände an den Vorarbeiten der Spitzensportverbände, aber dennoch lohnt ein Klick auf die Internetseiten und/oder eine persönliche Anfrage. So bietet beispielsweise der Schwimmverband NRW auf

[4] Edb. (S 17.)
[5] Ebd. (S.16)
[6] Auf Basis der CoronaSchVO, CoronaBetrVO sowie des Konzepts zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“

seiner Internetseite aktualisierte Empfehlungen für den Vereins- und Wettkampfbetrieb an, welche an die jeweiligen Änderungen der CoronaSchVO angepasst werden: https://www.swimpool.de/infos-und-beratung/corona-pandemie/wiedereinstieg.html

Der Leichtathletikverband Nordrhein stellt pünktlich zum Schuljahresbeginn eine auf die aktuellen Bedingungen ausgerichtete „leichtathletische Übungs- und Spieleauswahl“ explizit zur Unterstützung von Lehrkräften zur Verfügung: https://lvnordrhein.de/home/kleine-leichtathletische-uebungs-und-spieleauswahl-fuer-grundschule

Darüber hinaus erarbeiten NRW Fachverbände gemeinsam situationsangepasste sportartspezifische Konzepte für die Umsetzung in Schulen (siehe unter: https://lvnordrhein.de/home/schulsport-challenge-2020).

Gesammelt und fortlaufend aktualisiert werden Hilfen und Konzepte auch unter der Überschrift „Weitere Leitplanken, Konzepte und Ratgeber zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes“ in der FAQ-Liste des Landessportbundes/ Sportjugend NRW: https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/